

BVGer A-1916/2024 vom 19. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1916_2024

FR: TAF A-1916/2024 du 19 avril 2024

IT: TAF A-1916/2024 del 19 aprile 2024

Regeste

Staatshaftung (Bund)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden ist zunächst darauf einzugehen, wie nach dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts weiter vorzugehen ist. Anschliessend sind die Kosten für das vorangegangene Verfahren A-670/2020 neu zu verlegen und es ist über die Parteientschädigung neu zu befinden.

E. 2.1

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Beschwerdeführerin teilweise gut. Es hob das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Bundesverwaltungsgericht zurück. Konkret ist der Schadenersatz neu zu beurteilen, der im Eventualbegehren der Beschwerdeführerin für die nutzlos gewordenen Aufwendungen geltend gemacht wird. Im Übrigen wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Eine Rückweisung ist als Ausnahme namentlich dann angezeigt, wenn die Vorinstanz das Vorliegen eines Tatbestandselements zu Unrecht verneint und die anderen Elemente deshalb gar nicht geprüft hat oder wenn eine aufwendigere Beweiserhebung nachgeholt werden muss. Vorinstanzen sind mit den Verhältnissen besser vertraut und aufgrund ihrer funktionellen und instrumentellen Ausstattung in der Regel besser in der Lage, die erforderlichen Abklärungen durchzuführen. Zudem bleibt der betroffenen Partei dergestalt der gesetzlich vorgesehene Instanzenzug erhalten (vgl. Urteile des BVGer A-4354/2020 vom 21. September 2020 E. 4.1 und A-5523/2015 vom 31. August 2016 E. 3.3.1; Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.193 ff.; je mit weiteren Hinweisen)

E. 2.3

Vorliegend erachtet das Bundesverwaltungsgericht es - trotz der langen Verfahrensdauer - als geboten, die Sache an das Eidgenössische Finanzdepartement (nachfolgend: Vorinstanz) zur Neuurteilung zurückzuweisen. Erstens ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorinstanz mit dem geltend gemachten Schaden der Beschwerdeführerin noch gar nicht befasst hat. In der angefochtenen Verfügung vom 19. Dezember 2019 bestand keine

Veranlassung, dieses Element zu prüfen. Zweitens lässt sich der geltend gemachte Schaden nicht ohne Weiteres ermitteln, sondern es stellen sich komplexe Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur. Die Vorinstanz verfügt in diesem Bereich über ausgewiesene Fachkenntnisse, wohingegen das Bundesverwaltungsgericht als gerichtliche Instanz für die Überprüfung eines solchen Entscheides zuständig ist. Die Rückweisung dient damit dem Erhalt des Instanzenzuges. Das gewählte Vorgehen läuft auch dem Entscheid des Bundesgerichts nicht zuwider, liegen seiner Rückweisung doch ähnliche Überlegungen zur Wahrung des Instanzenzuges zu Grunde (vgl. E. 9 des Bundesgerichtsurteils).

E. 2.4

Die Sache ist somit zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Neben der Beurteilung des Schadens wird sie auch über die Verlegung ihrer Verfahrenskosten neu zu befinden haben.

E. 3.1

Für das vorangegangene Verfahren A-670/2020 sind schliesslich die Verfahrenskosten neu zu verlegen und über die Parteientschädigung neu zu entscheiden.

E. 3.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt eine Partei nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen und neuem Entscheid mit noch offenem Ausgang gilt praxismässig als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (vgl. BGE 137 V 210 E. 7.1). Keine Verfahrenskosten zu tragen hat die Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 3.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht setzte im Urteil A-670/2020 die Verfahrenskosten auf Fr. 15'000.-- fest. Von diesem im bundesgerichtlichen Verfahren unbestritten gebliebenen Betrag ist auch bei der Neuverlegung der Kosten auszugehen. Vorliegend besteht sodann kein Anlass, eine andere Kostenverteilung vorzunehmen als das Bundesgericht. Der Streitgegenstand war vor beiden Gerichten identisch und hinsichtlich der Kostentragung gelangt derselbe Grundsatz - die Kostenverteilung gemäss dem Unterliegerprinzip - zur Anwendung. Gemäss dem Bundesgerichtsurteil gilt die Beschwerdeführerin aufgrund der Rückweisung als zu 10 % obsiegend. Im Übrigen unterliegt sie zu 90 %. Für das vorangegangene Verfahren A-670/2020 sind der Beschwerdeführerin somit Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 13'500.-- (90 % von Fr. 15'000.--) zur Bezahlung aufzuerlegen.

E. 3.3.1

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Bei nur teilweisem Obsiegen ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei das Ausmass von Obsiegen und Unterliegen nach denselben Grundsätzen wie bei der Verlegung der Verfahrenskosten zu bestimmen ist (vgl. Urteil des BGer 2C_478/2014 vom 25. März 2015 E. 2.5). Nach Art. 10 Abs. 2 VGKE beträgt der Stundenansatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 400.--. Das Gericht setzt die

Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, mangels Einreichung einer solchen, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Parteikosten gelten als notwendig, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder -verteidigung unerlässlich erscheinen (vgl. BGE 131 II 200 E. 7.2). Bei der Beurteilung, ob die geltend gemachten Kosten notwendig sind, steht dem Bundesverwaltungsgericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Neben der Komplexität der Streitsache ist etwa in Betracht zu ziehen, ob der Rechtsvertretung die Sach- und Rechtslage bereits bekannt war. Gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die Kostennote zu reduzieren ist, kürzt es sie in pauschaler Weise ohne einlässliche Berechnung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-644/2020 vom 24. Juni 2020 E. 3.2.5 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin legte im Verfahren A-670/2020 eine Kostennote über Fr. 77'485.-- ins Recht, die sich aus einem Honorar von Fr. 69'655.70.-- (176.63 Stunden bei einem Stundenansatz zwischen Fr. 350.-- und Fr. 480.--), einer Kleinkostenpauschale von Fr. 2'089.67 und der Mehrwertsteuer von Fr. 5'739.63 zusammensetzte. Der Kostennote kann indes nicht vollständig gefolgt werden. Denn darin wird ein Stundenansatz bis zu Fr. 480.-- geltend gemacht, der sich über dem gesetzlichen Rahmen von Fr. 400.-- bewegt. Was den zeitlichen Aufwand betrifft, so wurde zwar ein mehrfacher Schriftenwechsel durchgeführt und es waren anspruchsvolle Streitfragen zu klären, jedoch war der Rechtsvertretung die Sach- und Rechtslage vom vorinstanzlichen Verfahren und teilweise auch von den vorherigen Rechtsmittelverfahren her bereits bekannt. Der ausgewiesene Aufwand von 176.63 Stunden erweist sich daher nicht in dieser Höhe als notwendig. Des Weiteren bestehen auch keine besonderen Verhältnisse, die eine Spesenpauschale rechtfertigen würden (vgl. Art. 11 Abs. 3 VGKE). Da die Beschwerdeführerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, kommt auch kein Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE hinzu. Die Parteientschädigung ist deshalb insgesamt ermessensweise aufgrund der Akten festzusetzen. In Anbetracht des mutmasslich notwendigen Aufwands sowie der unbestreitbaren Komplexität erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von gesamthaft Fr. 50'000.-- als angemessen. Im Umfang ihres teilweisen Obsiegens von 10 % ist der Beschwerdeführerin somit für das vorangegangene Verfahren A-670/2020 eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- zuzusprechen und der Vorinstanz zur Bezahlung aufzuerlegen.

E. 4

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 6 Bst. b VGKE) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)